

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

VERGLEICHENDE BEWERTUNGSVERFAHREN

für die Besetzung von

6 Juniorprofessuren

Dekret der Prorektorin

Nr. 90/2016

vom 22.11.2016

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN
DEKRET DER PROREKTORIN
Nr. 90/2016

Vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von sechs Juniorprofessuren

DIE PROREKTORIN

Nach Einsichtnahme:

- in das Statut der Freien Universität Bozen
- in den Art. 24 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010
- in die geltende Regelung über die Aufnahme von Forschern mit befristetem Arbeitsvertrag
- in die geltende Regelung über die vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Professoren auf Planstelle und Forscher
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Nr. 77 vom 30.09.2016, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Wettbewerbsbereich 09/H1 (Systeme für die Informationsverarbeitung) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ING-IND/05 (Systeme für die Informationsverarbeitung) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Nr. 76 vom 30.09.2016, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Wettbewerbsbereich 13/B4 (Ökonomie und Management der Finanzintermediäre und betriebliche Finanzwirtschaft) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich SECS-P/09 (betriebliche Finanzwirtschaft) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Nr. 78 vom 30.09.2016, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Wettbewerbsbereich 13/A5 (Ökonometrie) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich SECS-P/05 (Ökonometrie) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Nr. 79 vom 30.09.2016, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Wettbewerbsbereich 12/A1 (Privatrecht) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich IUS/01 (Privatrecht) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Nr. 75 vom 30.09.2016, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Wettbewerbsbereich 13/D2 (Wirtschaftsstatistik) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich SECS-S/03 (Wirtschaftsstatistik) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Nr. 103 vom 21.10.2016, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Wettbewerbsbereich 13/B2 (Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich SECS-P/08 (Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung) vorgeschlagen wurde
- in die finanzielle Deckung der beantragten Juniorprofessuren

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand der vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Freie Universität Bozen, nachfolgend 'Universität' genannt, schreibt sechs vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von sechs Juniorprofessuren an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wie folgt aus.

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Wettbewerbsbereich: 09/H1 (Systeme für die Informationsverarbeitung)

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ING-IND/05 (Systeme für die Informationsverarbeitung)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes: Analyse der Struktur der regulierten Aktienmärkte durch statistische Analysen von Preisen, Korrelationen, Volatilität und Methoden der Netzwerkanalyse.

Tätigkeitsbeschreibung: Der Kandidat wird Forschungsaktivität im computational Finanzwesen, durch Methoden vom wissenschaftlich-disziplinären Bereich ING-INF/05 zur Analyse der Finanzmärkte angewendet, ausführen. Insbesondere wird er die finanzielle Datenbank des Forschungsclusters warten, Algorithmen für die statistische Analyse und die Analyse durch Netzwerkanalyse von Finanzdaten entwickeln und Algorithmen für den automatisierten Handel entwickeln.

Die wichtigsten drei Punkte der Forschungsaktivität sind:

- Datenbanken Management
- Netzwerkanalyse von Finanzmärkte
- Algorithmen für automatisierten Handel

Anzahl an Stellen: 1

Vertragsdauer: 3 Jahre junior

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr: mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion der Titel: Englisch

Sprachprüfung: Englisch. Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch werden auch während der mündlichen Prüfung bewertet. Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch stellen jedoch keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Diskussion mit der Bewertungskommission (Höchstpunktzahl 100):

Titel und Lebenslauf (max. 58 Punkte)

- a) Forschungsdoktorat im wissenschaftlichen Bereich: **höchstens 8 Punkte**
- b) solides, dokumentiertes Fachwissen in Themen, die dem ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich angehören: **höchstens 12 Punkte**
- c) redaktionelle und Rezensionstätigkeiten, die im Bereich des Forschungsprogramms relevant sind, Organisationstätigkeit: Konferenzen, Streams/Sessions in international anerkannten Meetings und Workshops im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: **höchstens 4 Punkte**
- d) Präsentationen bei Konferenzen und Forschungsseminaren, keynote talks; erhaltene Forschungsstipendien, Drittmittel im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: **höchstens 4 Punkte**
- e) frühere Forschungstätigkeit im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich als Forscher an italienischen und internationalen akademischen Institutionen: **höchstens 10 Punkte**
- f) Nachgewiesene Erfahrung in der Lehre als verantwortlicher Professor und Supervisionstätigkeit als Doktorvater auf Universitätsniveau (dreijähriger Bachelor und Master) im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich an italienischen und internationalen akademischen Institutionen: **höchstens 12 Punkte**
- g) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau C1 für die Kenntnis der englischen Sprache: **höchstens 5**

Punkte

h) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau B2 für die Kenntnis der deutschen/italienischen Sprache:
höchstens 3 Punkte.

Veröffentlichungen (höchstens 36 von 100 Punkten)

Jeder Publikation werden maximal 6 Punkte zugewiesen bis zu einer Gesamtsumme von höchstens 36 Punkten, wobei die einzelnen Publikationen nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- a) Originalität und Neuheitsgrad
- b) Zusammenhang der Veröffentlichung mit dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich, auf welchen sich die ausgeschriebene Stelle bezieht oder den damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Bereichen
- c) Bedeutung der wissenschaftlichen Journale
- d) Angabe des anteiligen Beitrags des Kandidaten zur Veröffentlichung

Die Evaluierung des CVs und der akademische Werdegang werden auch Freistellungen aus Gesundheitsgründen, sowie Erziehungsurlaub, usw. in Betracht ziehen.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Falls nicht anders angegeben, wird für den spezifischen Beitrag eines Kandidaten für jeden Artikel die Reihenfolge der Autoren berücksichtigt.

Kriterien für die Vergabe von Punkten für die Sprachprüfung (max. 6 Punkte):

- höchstens 3 Punkte für Englisch
- höchstens 3 Punkte für Italienisch oder Deutsch

Die Feststellung des Sprachniveaus erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Verständnis
- b) Ausdrucksfähigkeit und Redegewandtheit
- c) Kenntnisse des spezifischen Fachwortschatzes im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission: 50 Punkte

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung: 2 Punkte für Englisch – Kenntnisse.
Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch stellen keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Projektverantwortlicher: Prof. Maurizio Murgia

Arbeitsitz: Bozen

Session: V Session 2016

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Wettbewerbsbereich: 13/B4 (Ökonomie und Management der Finanzintermediäre und betriebliche Finanzwirtschaft)

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: SECS-P/09 (betriebliche Finanzwirtschaft)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes: Finanzkonglomerate: Umstrukturierung und Wertschöpfung

Tätigkeitsbeschreibung: Die Tätigkeit der Finanzkombinate beinhaltet verschiedene Businessstätigkeiten, wie jene der Handelsbanken, Versicherungen und Wertpapierhandel in den Kapitalmärkten. Diese Gewerbearten sind sehr stark integriert und wirken auf internationaler Ebene. Aus dem Gesichtspunkt der Marktevaluierung, ist die Frage der Evaluierung nach Preis oder Rabatt ziemlich umstritten. Einerseits profitieren die Finanzkonglomerate von potentiellen Skalen- und Zieleffekten, welche Wer erhöhen und so den Marktkurs verbessern können; auf der anderen Seite kann die Diversifizierung des Business negative Aspekte der organisatorischen Komplexität und der daraus folgenden Interessenskonflikte, verstärken. Eine negative Auswirkung ist die potentielle Verringerung der Marktevaluierung des Konglomerats. Die empirische Offensichtlichkeit zeigt, dass Finanzkonglomerate im Normalfall günstiger gewertet werden, dass sie die Relevanz des Skalen- und Zieleffekts in Frage stellen, sowie die Relevanz der Agenturproblematiken. Das Ziel des Forschungsprojektes ist es, zu analysieren, ob die Umstrukturierungsarbeiten, wie Fusionen, Übernahme und Verkauf von Gesellschaften, die geringere Wertung der Konglomerate verringern können. Im Einklang mit den Forschungsgebieten die vom MIUR für den wissenschaftlich-disziplinären Bereich SECS-P/09 vorgesehen sind, soll der Gewinner des Auswahlverfahrens wissenschaftlich in folgenden Bereichen Beiträge liefern: betriebliche Finanzwirtschaft mit Anwendung auf das Management und die Umstrukturierung der Finanzkonglomerate. Der Gewinner des Bewertungsverfahrens soll neue empirische Beiträge leisten und zur wissenschaftlichen Debatte dieses Forschungsbereichs beitragen. Der Kandidat soll in der Lage sein, autonom zu arbeiten. Die Resultate sollen in internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

Anzahl an Stellen: 1

Vertragsdauer: 3 Jahre

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr: mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion der Titel: Englisch

Sprachprüfung: Englisch. Im Rahmen der mündlichen Prüfung werden auch die Kenntnisse der italienischen oder der deutschen Sprache überprüft. Diese stellen jedoch keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Diskussion mit der Bewertungskommission (Höchstpunktezahl 100):

Titel und Lebenslauf: (max. 58 Punkte):

- a) Forschungsdoktorat in betrieblicherer Finanzwirtschaft, Finanzingenieurwesen: höchstens 10 Punkte
- b) Solides, dokumentiertes Fachwissen in mindestens einem der folgenden Bereiche: internationale Bankbetriebslehre, Bewertungen der Bankleistungen: höchstens 15 Punkte
- c) redaktionelle und Rezensionstätigkeiten, die im Bereich des Forschungsprogramms relevant sind, Organisationstätigkeit: Konferenzen, Streams/Sessions in international anerkannten Meetings und Workshops im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 5 Punkte
- d) Präsentationen in Konferenzen und Forschungsseminaren, keynote talks; erhaltene Forschungsstipendien, Drittmittel im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 5 Punkte
- e) Teilnahme an Forschungsprojekten im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich als Hauptforscher or Co-Investigator: höchstens 5 Punkte
- f) Nachgewiesene Erfahrung in der Lehre – als verantwortlicher Professor – und Supervisionstätigkeit – als Doktorvater – auf Universitätsniveau (dreijähriger Bachelor und Master) an italienischen oder internationalen akademischen Institutionen: höchstens 10 Punkte
- g) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau C1 für die Kenntnis der englischen Sprache: höchstens 5

Punkte

h) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau B2 für die Kenntnis der deutschen/italienischen Sprache: höchstens 3 Punkte.

Veröffentlichungen (höchstens 36 Punkte)

Jeder Publikation werden maximal 6 Punkte zugewiesen bis zu einer Gesamtsumme von höchstens 36 Punkten, wobei die einzelnen Publikationen nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- a) Originalität und Neuheitsgrad
- b) Zusammenhang der Veröffentlichung mit dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich, auf welchen sich die ausgeschriebene Stelle bezieht oder den damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Bereichen
- c) Bedeutung der wissenschaftlichen Journale
- d) wenn möglich, Angabe des anteiligen Beitrags des Kandidaten zur Veröffentlichung

Die Evaluierung des CVs und der akademische Werdegang werden auch Freistellungen aus Gesundheitsgründen, sowie Erziehungsurlaub, usw. in Betracht ziehen.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Falls nicht anders angegeben, wird für den spezifischen Beitrag eines Kandidaten für jeden Artikel die Reihenfolge der Autoren berücksichtigt.

Kriterien für die Vergabe von Punkten für die Sprachprüfung (max. 6 Punkte):

- Höchstens 3 Punkte für Englisch
 - Höchstens 3 Punkte für Italienisch oder Deutsch
- Die Feststellung des Sprachniveaus erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Verständnis
- b) Ausdrucksfähigkeit und Redegewandtheit
- c) Kenntnisse des spezifischen Fachwortschatzes im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich

Mindestpunktezahlfür die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission: 50 Punkte

Mindestpunktezahlfür die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung: 2 Punkte für die Kenntnis der englischen Sprache. Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch stellen keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Projektverantwortlicher: Prof. Maurizio Murgia

Arbeitsort: Bozen

Session: V Session 2016

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Wettbewerbsbereich: 13/A5 (Ökonometrie)

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: SECS-P/05 (Ökonometrie)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes: Bayes'sche Modelle und deren Verwendung für wirtschaftliche Entscheidungen

Tätigkeitsbeschreibung: Wirtschaftsprognosen und Entscheidungsprozesse, die in Echtzeit implementiert werden, sind oft mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Die bayes'sche Inferenz bietet ein kohärentes und wirksames Instrument, um die verschiedenen Unsicherheitsformen zu behandeln. Ziel dieses Projekts ist es, die Erforschung von neuen bayes'schen Inferenzmethoden weiter zu vertiefen, um hochdimensionale und/oder nichtlineare Zeitreihenmodelle zu schätzen. Die Modelle, die in Betracht gezogen werden, sind: bayes'sche nichtparametrische Modelle, Modelle mit variabler Volatilität, Paneldatenmodelle, große Markov-Switching-Modelle und Modelle für die Kombination von Dichtevorhersagen. Dabei ist das Ziel, zu besseren wirtschaftlichen Entscheidungen und Prognosen beizutragen.

Anzahl an Stellen: 1

Vertragsdauer: 3 Jahre

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr: mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion der Titel: Englisch

Sprachprüfung: Englisch

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Diskussion mit der Bewertungskommission (Höchstpunktezahl 100):

Titel und Lebenslauf: max. 61 Punkte

- a) Forschungsdoktorat in betrieblicherer Finanzwirtschaft, Volkswirtschaftslehre, Statistik, oder Ökonometrie bevorzugt mit einem Schwerpunkt in Bayes'sche Methoden. höchstens 10 Punkte
- b) Solides, dokumentiertes Fachwissen in mindestens einem der folgenden Bereiche: Abschätzung und Prognose mit nichtlinearen Modellen, Bayes'schen nichtparametrischen Methoden, großen Datenmengen: höchstens 15 Punkte
- c) redaktionelle und Rezensionstätigkeiten, die im Bereich des Forschungsprogramms relevant sind, Organisationstätigkeit: Konferenzen, Streams/Sessions in international anerkannten Meetings und Workshops im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 5 Punkte
- d) Präsentationen in internationalen Konferenzen und Forschungsseminaren, keynote talks; erhaltene Forschungsstipendien, Drittmittel im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 5 Punkte
- e) Teilnahme an Forschungsprojekten im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich als Hauptforscher oder Co-Investigator: höchstens 5 Punkte
- f) Nachgewiesene Erfahrung in der Lehre – als verantwortlicher Professor – und Supervisionstätigkeit – als Doktorvater – auf Universitätsniveau (dreijähriger Bachelor und Master) im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich an italienischen und internationalen akademischen Institutionen: höchstens 10 Punkte
- g) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau C1 für die Kenntnis der englischen Sprache: höchstens 5 Punkte
- h) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau B2 für die Kenntnis der deutschen Sprache: höchstens 3 Punkte
- i) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau B2 für die Kenntnis der italienischen Sprache: höchstens 3 Punkte.

Veröffentlichungen: max. 36 Punkte

Jeder Publikation werden maximal 6 Punkte zugewiesen bis zu einer Gesamtsumme von höchstens 36 Punkten, wobei die einzelnen Publikationen nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- a) Originalität und Neuheitsgrad
- b) Zusammenhang der Veröffentlichung mit dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich, auf welchen sich die ausgeschriebene Stelle bezieht oder den damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Bereichen

- c) Bedeutung der wissenschaftlichen Journale
 - d) wenn möglich, Angabe des anteiligen Beitrags des Kandidaten zur Veröffentlichung
- Die Evaluierung des CVs und der akademische Werdegang werden auch Freistellungen aus Gesundheitsgründen, sowie Erziehungsurlaub, usw. in Betracht ziehen.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Die Auswahlkommission wird den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Veröffentlichung analytisch bewerten. Um den persönlichen Beitrag eines Kandidaten festzulegen, wird die Kommission die objektive Möglichkeit beurteilen, diesen aufgrund eindeutiger Hinweise in der Veröffentlichung herauszufinden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Beitrag des Kandidaten als paritätisch mit denen der anderen Autoren angesehen.

Kriterien für die Vergabe von Punkten für die Sprachprüfung (max. 3 Punkte):

- Höchstens 3 Punkte für Englisch

Die Feststellung des Sprachniveaus erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Verständnis
- b) Ausdrucksfähigkeit und Redegewandtheit
- c) Kenntnisse des spezifischen Fachwortschatzes im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich

Mindestpunktzahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission: 50 Punkte

Mindestpunktzahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung: 2 Punkte für Englisch - Kenntnisse

Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Projektverantwortlicher: Prof. Stefano Ravazzolo

Arbeitsort: Bozen

Session: V Session 2016

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Wettbewerbsbereich: 12/A1 (Privatrecht)

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: IUS/01 (Privatrecht)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes: *Die Übertragung familiären Reichtums im Spannungsfeld zwischen Privatautonomie und unabdingbarem Erbrecht*

Die Regelung der Erbfolge ist traditionsgemäß dem Gesetzgeber vorbehalten. Heute zeichnet sich jedoch in diesem Bereich eine Ausweitung der Privatautonomie ab. Eine Untersuchung dieses Phänomens ist von besonderem Interesse im Hinblick auf die Folgen, die Erbangelegenheiten auf das wirtschaftliche Gefüge haben, wenn diese familiären Tätigkeiten involvieren, die in unserer Wirtschaft weitverbreitet sind. Die Untersuchung wird auch die aktuelle Debatte in Bezug auf dieses Thema rechtsvergleichend in anderen europäischen Ländern (und eventuell auch außereuropäischen Ländern) berücksichtigen. Ausgehend von einer Untersuchung der aktuellen Regelung der Erbfolge, werden eventuelle Schwierigkeiten geprüft, die durch die überlieferten Einschränkungen der Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Privatautonomie entstehen. Untersucht werden das Verbot eines Erbvertrags und die Vorschläge für eine eventuelle Überarbeitung des Rechtsinstituts, der Schutz der Pflichtteilsberechtigten unter Berücksichtigung der Frage, ob dieses Rechtsinstitut angesichts der heutigen wirtschaftlichen Ordnung und der familiären Beziehungen einer Überarbeitung bedarf, das

Rechtinstitut des Familienvertrages und die Gründe für dessen geringe Anwendung in der Praxis. In der Diskussion um die Ausarbeitung von Regeln für die Übertragung der Verwaltung von wirtschaftlichen Familientätigkeiten auf dem Erbwege erwies sich der Vergleich mit Sonderregelungen im landwirtschaftlichen Bereich (wie z.B. in Frankreich) aus rechtlicher Sicht als inspirierend; interessant ist daher auch die Analyse der Sonderregelungen hinsichtlich des „Geschlossenen Hofes“ auf der Grundlage des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen und dessen Anwendung in der Praxis. Die Forschung wird sich zudem vertieft mit der Qualifikation der Erscheinungsformen der Privatautonomie in diesem Bereich auseinandersetzen sowie dem Versuch vermögensrechtliche Interessen und sich daraus eventuell ergebende Grundrechte in Einklang zu bringen. Die Forschung wird im Hinblick auf das europäische Privatrecht durchgeführt, auch auf der Grundlage einer EU Verordnung zum internationalen Privatrecht im Bereich Erbsachen (Reg. 650/2012) sowie, in knapper Form, auf der Grundlage von Dokumenten und Projekten für die Bestimmung gemeinsamer Grundsätze und harmonisierter Regeln im Bereich der Erbfolge.

Tätigkeitsbeschreibung: Die Forschung beinhaltet die Durchführung folgender Tätigkeiten:

- Analyse der aktuellen erbrechtlichen Gesetzgebung für die Übertragung familiären Reichtums
- Untersuchung der aktuellen Debatte in Bezug auf dieses Thema
- Untersuchung der aktuellen Initiativen der europäischen Institutionen
- Erforschung und Analyse der Rechtsetzungsinitiativen in anderen europäischen Ländern (und eventuell auch außereuropäischen Ländern)
- Erarbeitung von Forschungsberichten und von wissenschaftlichen Artikeln
- Präsentation der Forschungsergebnisse bei nationalen und internationalen Workshops und Konferenzen

Anzahl an Stellen: 1

Vertragsdauer: 3 Jahre

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr: mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion der Titel: Italienisch und Englisch

Sprachprüfung: Englisch. Sprachkenntnisse in Italienisch und Deutsch werden auch während der mündlichen Prüfung bewertet, Sprachkenntnisse in Deutsch stellen jedoch keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Diskussion mit der Bewertungskommission (Höchstpunktezahl 100)

Titel und Lebenslauf: (max. 58 von 100 Punkten)

- a) Forschungsdoktorat im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 10 Punkte
- b) dokumentierte Forschungs-erfahrung an akademischen oder gleichgestellten Institutionen, Verträge als Forschungsassistent oder Forschungsstipendien: höchstens 15 Punkte
- c) Teilnahme an Forschungsprojekten von nationalem Interesse oder an wissenschaftlich gleichwertigen Projekten: höchstens 4 Punkte;
- d) dokumentierte Forschungserfahrung im Ausland an akademischen oder gleichgestellten Institutionen und Forschungsstipendien; höchstens 6 Punkte
- e) nachgewiesene Erfahrung in der Lehre auf Universitätsebene im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 15 Punkte
- f) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau C1 für die Kenntnis der englischen Sprache: höchstens 5 Punkte

g) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau B2 für die Kenntnis der deutschen Sprache: höchstens 3 Punkte

Veröffentlichungen: max. 36 Punkte

Jeder Publikation werden maximal 6 Punkte zugewiesen bis zu einer Gesamtsumme von höchstens 36 Punkten, wobei die einzelnen Publikationen nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- a) Originalität und Neuheitsgrad
- b) Zusammenhang der Veröffentlichung mit dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich, auf welchen sich die ausgeschriebene Stelle bezieht oder den damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Bereichen
- c) Bedeutung der wissenschaftlichen Journale
- d) wenn möglich, Angabe des anteiligen Beitrags des Kandidaten zur Veröffentlichung

Die Evaluierung des CVs und der akademische Werdegang werden auch Freistellungen aus Gesundheitsgründen, sowie Erziehungsurlaub, usw. in Betracht ziehen.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Der Beitrag des Kandidaten/der Kandidatin wird in quantitativer und qualitativer Hinsicht bewertet:

- Abschnitte der Veröffentlichung, die dem Kandidaten/der Kandidatin zugerechnet werden können
- Beitrag zur Gesamtgestaltung der Veröffentlichung und zur Entwicklung neuer Ideen

Kriterien für die Vergabe von Punkten für die Sprachprüfung (max. 6 Punkte):

- höchstens 2 Punkte für Englisch
- höchstens 3 Punkte für Italienisch
- höchstens 1 Punkt für Deutsch

Die Feststellung des Sprachniveaus erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Verständnis
- b) Ausdrucksfähigkeit und Redegewandtheit
- c) Kenntnisse des spezifischen Fachwortschatzes im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission: 50 Punkte

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung: 2 Punkte für die Kenntnis der englischen Sprache, 3 Punkte für die Kenntnis der italienischen Sprache. Sprachkenntnisse in Deutsch stellen keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Projektverantwortliche: Prof. Laura Valle

Arbeitsort: Bozen

Session: V Session 2016

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Wettbewerbsbereich: 13/D2 (Wirtschaftsstatistik)

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: SECS-S/03 (Wirtschaftsstatistik)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes: Multivariate statistische Modelle

Tätigkeitsbeschreibung: Im Einklang mit den Forschungsgebieten die vom MIUR für den wissenschaftlich-disziplinären Bereich SECS-S/03 vorgesehen sind, soll der Gewinner des Auswahlverfahrens durch wissenschaftliche Ergebnisse zur Entwicklung und Anwendung von angemessenen statistischen Methoden für die empirische Analyse der wirtschaftlichen Phänomene in verschiedenen Bereichen beitragen: Makroökonomie, Mikroökonomie, Finanzwirtschaft und Management. Der Forschungsbeitrag soll sich auf multivariate Methoden und Modelle zur Erforschung der stochastischen Abhängigkeit konzentrieren. Der/Die Kandidat/Kandidatin soll in der Lage sein, autonom zu arbeiten. Die Resultate seiner/ihrer Forschung sollen in internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

Anzahl an Stellen: 1

Vertragsdauer: 3 Jahre

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr: mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion der Titel: Englisch

Sprachprüfung: Englisch. Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch werden auch während der mündlichen Prüfung bewertet. Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch stellen jedoch keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Diskussion mit der Bewertungskommission (Höchstpunktzahl 100):

Titel und Lebenslauf (max. 58 Punkte)

- a) Forschungsdoktorat in Statistik, Mathematik, Ökonometrie oder angrenzenden Bereichen mit einem Schwerpunkt in quantitativen Methoden und Modellen: höchstens 10 Punkte;
- b) Solides, dokumentiertes Fachwissen in mindestens einem der folgenden Bereiche: Abhängigkeitsmodelle, Zeitreihenmodelle, Klassifikation und clustering, quantitatives Risikomanagement: höchstens 15 Punkte;
- c) redaktionelle und Rezensionstätigkeiten, die im Bereich des Forschungsprogramms relevant sind, Organisationstätigkeit: Konferenzen, Streams/Sessions im Rahmen von international anerkannten Meetings und Workshops im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 5 Punkte;
- d) Präsentationen bei nationalen oder internationalen Konferenzen und Forschungsseminaren, keynote talks; erhaltene Forschungsstipendien, Drittmittel im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 5 Punkte
- e) Teilnahme an Forschungsprojekten im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich als Hauptforscher oder Co-Investigator: höchstens 5 Punkte;
- f) nachgewiesene Erfahrung in der Lehre – als verantwortlicher Professor – und Supervisionstätigkeit – als Doktorvater – auf Universitätsniveau (dreijähriger Bachelor und Master) an italienischen und internationalen akademischen Institutionen im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 10 Punkte;
- g) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau C1 für die Kenntnis der englischen Sprache: höchstens 5 Punkte;
- h) Sprachzertifikat mindestens auf Niveau B2 für die Kenntnis der deutschen/italienischen Sprache: höchstens 3 Punkte.

Veröffentlichungen (max. 36 Punkte)

Jeder Publikation werden maximal 6 Punkte zugewiesen bis zu einer Gesamtsumme von höchstens 36 Punkten, wobei die einzelnen Publikationen nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- a) Originalität und Neuheitsgrad
- b) Zusammenhang der Veröffentlichung mit dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich, auf welchen sich die ausgeschriebene Stelle bezieht oder den damit zusammenhängenden wissenschaftlichen

Bereichen

c) Bedeutung der wissenschaftlichen Journale

d) wenn möglich, Angabe des anteiligen Beitrags des Kandidaten zur Veröffentlichung.

Die Evaluierung des CVs und der akademische Werdegang werden auch Freistellungen aus Gesundheitsgründen, sowie Erziehungsurlaub, usw. in Betracht ziehen.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Die Auswahlkommission wird den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Veröffentlichung analytisch bewerten. Um den persönlichen Beitrag eines Kandidaten festzulegen, wird die Kommission die objektive Möglichkeit beurteilen, diesen aufgrund eindeutiger Hinweise in der Veröffentlichung herauszufinden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Beitrag des Kandidaten als paritätisch mit denen der anderen Autoren angesehen.

Kriterien für die Vergabe von Punkten für die Sprachprüfung (max. 6 Punkte):

- höchstens 3 Punkte für Englisch

- höchstens 3 Punkte für Italienisch oder Deutsch.

Die Feststellung des Sprachniveaus erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a) Verständnis

b) Ausdrucksfähigkeit und Redegewandtheit

c) Kenntnisse des spezifischen Fachwortschatzes im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich.

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission: 50 Punkte

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung: 2 Punkte für Englisch – Kenntnisse. Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch stellen keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Projektverantwortlicher: Prof. Fabrizio Durante

Arbeitssitz: Bozen

Session: V Session 2016

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Wettbewerbsbereich: 13/B2 (Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung)

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: SECS-P/08 (Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung)

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes: Familienunternehmen: Governance, Management und Performance

Tätigkeitsbeschreibung: Die ausgeschriebene Stelle ist in das Projekt „Familienunternehmen: Governance, Management und Performance“ der Freien Universität Bozen eingebunden. Das Forschungsprojekt hat zum Ziel, international exzellente Forschung im Bereich der Familienunternehmen zu liefern und Zusammenhänge zwischen Familie, Management, Governance und Performance, insbesondere Innovation und Wachstums, empirisch zu untersuchen. Die Arbeitszeit liegt schwerpunktmäßig auf Forschungstätigkeiten, vor allem empirischer Natur, beinhaltet aber auch die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Kongresse, Workshops) und

Veranstaltungen zum Wissenstransfer in die Praxis. Die Fakultät erwartet sich vom Gewinner des Auswahlverfahrens einen bedeutenden Beitrag zur Forschung im Bereich der Familienunternehmen bezüglich spezifischen organisatorischen Zielen, Prozessen und Ergebnissen, die sich aus der Mitwirkung von Familienmitgliedern in Unternehmen ergeben. Von den erfolgreichen Bewerbern wird erwartet zum akademischen Leben der Universität im Bereich der Familienunternehmen beizutragen und den Wissenstransfer in Familienunternehmen zu fördern. Dieses Ziel beinhaltet auch spezifische Tätigkeiten zur Ausbildung von Studierenden und/oder Familienunternehmern. In enger Zusammenarbeit mit Prof. Kurt Matzler wird der Gewinner des Auswahlverfahrens einen wichtigen Beitrag zu Forschung, Lehre und Anbindung der Unternehmen leisten. Der erfolgreiche Bewerber muss empirische Forschungskompetenz und Engagement nachweisen, die es ihnen ermöglichen, exzellente Forschung im Bereich Family Business zu entwickeln. Es wird pro Vertragsjahr die Einreichung mindestens eines Artikels zwecks Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Journal erwartet.

Anzahl an Stellen: 1

Vertragsdauer: 3 Jahre

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr: keine Stunde

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion der Titel: Englisch

Sprachprüfung: Englisch. Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch werden auch während der mündlichen Prüfung bewertet. Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch stellen jedoch keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Diskussion mit der Bewertungskommission (Höchstpunktzahl 100):

Titel und Lebenslauf (max. 58 Punkte)

- a) Forschungsdoktorat (oder Master oder früheres wenigstens 4-jähriges Bachelor's Diplom) in Familienunternehmen, Entrepreneurship, Innovation, Management, Wirtschaftswissenschaften, angewandte Psychologie, Management, Wirtschaftsingenieurwesen oder Ähnlichem: höchstens 8 Punkte
- b) Solides, dokumentiertes Fachwissen in mindestens einem der folgenden Bereiche: I. Multivariate statistische Methoden, II. Ökonometrische Modellierung, III. Fallstudienmethodik, IV. Experimente: höchstens 10 Punkte
- c) Einschlägige, nachweisliche Kenntnisse der Literatur im Bereich Familienunternehmen: höchstens 10 Punkte
- d) Andere Leistungen (z.B., eingereichte Artikel, Best Paper Awards und andere Auszeichnungen, auf nationaler und internationaler Ebene im wissenschaftlich-disziplinären Bereich): höchstens 10 Punkte
- e) redaktionelle und Rezensionstätigkeiten, die im Bereich des Forschungsprogramms relevant sind, Organisationstätigkeit: Konferenzen, Streams/Sessions in international anerkannten Meetings und Workshops im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 5 Punkte
- f) Präsentationen auf nationalen oder internationalen Konferenzen und Forschungsseminaren, keynote talks; erhaltene Forschungsstipendien, Drittmittel im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 5 Punkte
- g) Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Forschungsgruppen im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: höchstens 5 Punkte
- h) Sprachzertifikat auf Niveau C1 in Englisch: 5 Punkte

Veröffentlichungen (max. 36 Punkte)

Veröffentlichungen in international anerkannten Zeitschriften in den Bereichen Familienunternehmen, Entrepreneurship, Innovation, und Strategisches Management.

Jeder Veröffentlichung werden höchstens 3 Punkte zugewiesen, nach folgenden Kriterien:

- a) Originalität und Neuheitsgrad
 - b) Zusammenhang der Veröffentlichung mit dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich, auf welchen sich die ausgeschriebene Stelle bezieht, dem Forschungsprogramm und den damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Bereichen
 - c) Bedeutung der wissenschaftlichen Journale
 - d) wenn möglich, Angabe des anteiligen Beitrags des Kandidaten zur Veröffentlichung.
- Zur Evaluierung, wird den Kandidaten empfohlen, ihre Google Scholar Author Page anzugeben (andernfalls wird Scopus or ISI zur Bewertung herangezogen).
Die Evaluierung des CVs und der akademische Werdegang werden auch Freistellungen aus Gesundheitsgründen, sowie Erziehungsurlaub, usw. in Betracht ziehen.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Die Auswahlkommission wird den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Veröffentlichung analytisch bewerten. Um den persönlichen Beitrag eines Kandidaten festzulegen, wird die Kommission die objektive Möglichkeit beurteilen, diesen aufgrund eindeutiger Hinweise in der Veröffentlichung herauszufinden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Beitrag des Kandidaten als paritätisch mit denen der anderen Autoren angesehen.

Kriterien für die Vergabe von Punkten für die Sprachprüfung (max. 6 Punkte):

- höchstens 3 Punkte für Englisch
- höchstens 3 Punkte für Italienisch oder Deutsch

Die Feststellung des Sprachniveaus erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Verständnis
- b) Ausdrucksfähigkeit und Redegewandtheit
- c) Kenntnisse des spezifischen Fachwortschatzes im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich.

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission: 50 Punkte

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung: 2 Punkte für Englisch – Kenntnisse. Sprachkenntnisse in Italienisch oder Deutsch stellen keine Grundvoraussetzung für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Position dar.

Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Projektverantwortlicher: Prof. Kurt Matzler

Arbeitssitz: Bozen

Session: V Session 2016

Art. 2

Erfordernisse für die Teilnahme

- 1) Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **ING-IND/05 (Systeme für die Informationsverarbeitung)** ist das folgende Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat im wissenschaftlichen Bereich welcher in Italien oder im Ausland erworben wurde.

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **SECS-P/09 (betriebliche Finanzwirtschaft)** ist das folgende Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat in betrieblicher Finanzwirtschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen, welcher in Italien oder im Ausland erworben wurde.

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im

wissenschaftlich-disziplinären Bereich **SECS-P/05 (Ökonometrie)** ist das folgende Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat in betrieblicherer Finanzwirtschaft, Volkswirtschaftslehre, Statistik, oder Ökonometrie vorzugsweise mit einem Schwerpunkt in Bayes'schen Methoden, welcher in Italien oder im Ausland erworben wurde.

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **IUS/01 (Privatrecht)** ist das folgende Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat im Zivilrecht oder Privatrecht (IUS/01), welcher in Italien oder im Ausland erworben wurde.

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **SECS-S/03 (Wirtschaftsstatistik)** ist das folgende Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat in Statistik, Mathematik, Ökonometrie oder in angrenzenden Bereichen mit einem Schwerpunkt in quantitativen Methoden und Modellen, welcher in Italien oder im Ausland erworben wurde.

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **SECS-P/08 (Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung)** ist das folgende Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat in Management, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Unternehmensführung, Innovation oder Ähnlichem, bevorzugt mit einem Schwerpunkt im Management von Familienunternehmen, welcher in Italien oder im Ausland erworben wurde.

- 2) Am vergleichenden Bewertungsverfahren dürfen folgende Kandidaten nicht teilnehmen:
 - a) Universitätsprofessoren erster und zweiter Ebene und Forscher auf Planstelle, auch falls sie bereits aus dem Dienst ausgeschieden sind
 - b) jene Personen, welche für zwölf, auch nicht aufeinanderfolgenden Jahren, Inhaber von Verträgen als Forschungsassistent/innen oder Inhaber der Juniorprofessur gemäß Art. 22 und 24 des Gesetzes 240/2010 bei der Universität oder anderen staatlichen, nichtstaatlichen oder Fern-Universitäten in Italien oder bei Körperschaften, gemäß Art. 22, Abs. 1, waren. Für die Berechnung dieses Zeitraumes muss auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt werden. Für die Berechnung der oben genannten Zeiträume zählen nicht die genossenen Mutterschaftsurlaube oder die Abwesenheiten aufgrund von Krankheit gemäß den geltenden Bestimmungen.
 - c) jene Personen, welche mit einem Professor der Organisationseinheit, welche die Einleitung des Auswahlverfahrens vorgeschlagen hat, mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates verheiratet, bis einschließlich zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind.
- 3) Sämtliche oben genannten Erfordernisse müssen bei Ablauf der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren gegeben sein.

Art. 3

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesem vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage „A“ (<http://www.unibz.it/DE/ORGANISATION/VACANCIES/RESEARCH/default.html>) innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.
- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:
Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)
Universitätsplatz, 1 – Postfach 276
39100 Bozen
Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel (personnel_academic@pec.unibz.it) innerhalb der oben

genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck ist der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant.

Der Kandidat muss dem Gesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z.B. USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Juniorprofessur", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
 - a) Geburtsdatum und -ort
 - b) die Steuernummer
 - c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
 - d) die Staatsbürgerschaft
 - e) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind.
 - f) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderenfalls angeben welche)
 - g) die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Inhaber einer Juniorprofessur gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt.
 - h) in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
 - i) dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt
 - j) nicht Universitätsprofessor erster oder zweiter Ebene oder Forscher auf Planstelle, auch falls vom Dienst ausgeschieden, zu sein
 - k) nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät, mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates dieser Universität in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen
 - l) nicht von einer öffentlichen Verwaltung wegen andauernder ungenügender Leistung entlassen worden zu sein oder ein öffentliches Amt gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957 verloren zu haben, da dieses aufgrund des Erstellens von unwahrheitsgetreuen oder von unheilbaren fehlerhaften Dokumenten erworben wurde. Weiters wurde das Dienstverhältnis nicht aus Disziplinargründen, einschließlich der Gründe gemäß Art. 21 des GvD Nr. 29 vom 3. Februar 1993, aufgelöst.
 - m) im Falle der Anstellung damit einverstanden zu sein, dass die Servicestelle Lehrpersonal den wissenschaftlichen Lebenslauf der wissenschaftlichen *Mentoring group* der zugehörigen Fakultät zusendet, welche die Bewertung zwecks eventueller Anerkennung der Wissenschaftszulage vornimmt.
 - n) eventuelle Tätigkeiten, welche nicht im Art. 12 dieser Ausschreibung aufgezählt sind
 - o) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
 - p) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur

nur zum Zweck des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können

- q) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- 5) Die Kandidaten mit *Handicap* geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind dieser Verwaltung rechtzeitig mit Einschreibebrief mit Rückantwort mitzuteilen.
- 7) Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.
Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstellung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.
Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 4 *Einreichung der Titel*

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
- a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
 - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung
 - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
 - d) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 5 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
 - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].
- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:
- a) mit einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
 - 1 Kopie des Personalausweises.
 - b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:

- 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
- 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang "B" gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) des Absatzes 1 dieses Artikels müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmegesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.

Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.

- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Textes mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).

- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der

Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 5 *Zusendung von Publikationen*

- 1) Die Publikationen können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.

Die Publikationen, welche vom Kandidaten für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und im Gesuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) angeführt sind, müssen innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen deren Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel.academic@pec.unibz.it**), oder persönlich (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) an folgende Anschrift eingereicht werden:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)
Universitätsplatz, 1 – Postfach 276
39100 Bozen

Für die Publikationen, welche mit Einschreibebrief mit Rückantwort zugesendet werden, ist, gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970, der Stempel und das Datum der Postannahmestelle ausschlaggebend.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 2) Falls ein Kandidat mehr Veröffentlichungen einreicht als in Art. 1 der vorliegenden Ausschreibung vorgesehen sind, wird die Bewertungskommission nur die vorgesehene Höchstzahl in der vom Kandidat angegebenen Reihenfolge, bewerten.
- 3) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 4) Den Publikationen muss eine Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- 5) Auf dem Umschlag, in dem die Publikationen enthalten sind, ist folgendes anzuführen: "Publikationen: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Juniorprofessur", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 6) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 7) Für das Bewertungsverfahren gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 8) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
- a) im Original
 - b) in beglaubigter Kopie
 - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 9) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien gemäß Abs. 7 Buchst. c) dieses Artikels eingereicht

werden:

- a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
 - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 10) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 11) Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.
Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 12) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 13) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.
- 14) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.
Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.
- 15) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurückerhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 14, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholten Unterlagen verfügen.

Art. 6

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors der Universität erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
 - b) aus irgendeinem Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 7

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (Fax +39 0471 013009) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.
Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (Fax +39 0471 011309).
- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten bei der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, künstlerische Produktion und Publikationen wird als Verzicht angesehen.

Art. 8

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Professoren erster Ebene oder zwei Professoren erster Ebene und einem Professor zweiter Ebene einer italienischen oder ausländischen Universität zusammen.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden von der Struktur, welche die Einleitung des Bewertungsverfahrens beantragt hat, namhaft gemacht.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer Verfügung ernannt, welche auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht wird.
Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.
Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.
- 4) Die Bewertungskommission kann alle Sitzungen in telematischer Form abhalten, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Unterlagen aller Kandidaten auch in elektronischer Form verfügbar sind.

Art. 9

Modalitäten der Auswahl

- 1) Die Auswahl erfolgt durch eine vorherige Bewertung der Kandidaten aufgrund einer beschreibenden Bewertung der Titel, Projekte, künstlerischen Produktion, des Curriculum Vitae und der Publikationen, einschließlich der Dissertation, gemäß den mit MD Nr. 243 vom 25. Mai 2011 festgelegten Kriterien.
- 2) Die vergleichende Bewertung der Bewertungskommissionen erfolgt unter Berücksichtigung des spezifischen Wettbewerbsbereiches und eventuell des wissenschaftlich-disziplinären Bereiches, des Curriculum Vitae und der folgenden von den Kandidaten dokumentierten Titel:
 - a) Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel oder, für die betreffenden Bereiche, das medizinische Spezialisierungsdiplom oder gleichwertiger Titel, welche in Italien oder im Ausland erworben wurden
 - b) eventuelle Lehrtätigkeit an in- oder ausländischen Universitäten
 - c) nachgewiesene Bildungs- oder Forschungstätigkeit an renommierten in- oder ausländischen Einrichtungen
 - d) nachgewiesene Tätigkeit im klinischen Bereich in Wettbewerbsbereichen, in denen spezifische Kompetenzen erforderlich sind
 - e) Umsetzung von Projekten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen sind
 - f) Organisation, Leitung und Koordination von nationalen und internationalen Forschungsgruppen oder Teilnahme daran
 - g) Inhaber von Patenten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen
 - h) Referent bei nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen
 - i) nationale und internationale Preise für die geleistete Forschungstätigkeit

j) europäisches international anerkanntes Spezialisierungsdiplom aus Wettbewerbsbereichen, wo dies vorgesehen ist.

Die einzelnen Titel gemäß Absatz 2 werden bewertet, indem ihre Wichtigkeit in Bezug auf die Qualität und Quantität der von den Kandidaten geleisteten Forschungstätigkeit in Betracht gezogen wird.

- 3) Bei der vorherigen Bewertung der Titel berücksichtigen die Bewertungskommissionen ausschließlich Publikationen oder für die Veröffentlichung angenommene Texte gemäß den geltenden Bestimmungen sowie Aufsätze und Artikel in Zeitschriften in Papier- oder digitaler Form, ausgenommen interne Stellungnahmen oder Abteilungsberichte. Die Dissertation oder gleichwertige Titel werden berücksichtigt, auch falls die in diesem Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Bewertungskommissionen bewerten die Publikationen gemäß Absatz 1 anhand folgender Kriterien:

a) Originalität, Innovation, methodologische Strenge und Relevanz jeder einzelnen Publikation

b) Übereinstimmung der einzelnen Publikation mit dem ausgeschriebenen Wettbewerbsbereich und dem/den eventuellen wissenschaftlich-disziplinären Bereich/en oder damit zusammenhängenden interdisziplinären Themen

c) wissenschaftliche Bedeutung des Herausgebers jeder einzelnen Publikation und ihre Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft

d) analytische Festlegung des individuellen Beitrages des Kandidaten im Falle seiner Teilnahme an gemeinschaftlichen Arbeiten, auch anhand von Kriterien, welche von der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden.

Die Bewertungskommissionen müssen auch den gesamten Bestand an Publikationen, die Intensität und die zeitliche Kontinuität der Publikationen bewerten, unbeschadet der Zeiträume in denen aus dokumentierten Gründen höherer Gewalt, insbesondere auf Grund von elterlichen Aufgaben, keine Forschungstätigkeit geleistet wurde.

In den Wettbewerbsbereichen in denen sich der Usus auf internationaler Ebene konsolidiert hat, bedienen sich die Bewertungskommissionen folgender Indikatoren mit Bezug auf die Einreichfrist der Bewerbungen:

a) Gesamtanzahl an Zitaten und Querverweisen

b) Durchschnittliche Anzahl an Zitaten und Querverweisen je Publikation

c) «impact factor» insgesamt;

d) Durchschnittlicher «impact factor» je Publikation

e) Verbindung der vorhergehenden Parameter zur Bewertung des Einflusses der Publikationen des Kandidaten (Hirsch-Index oder ähnlich)

- 4) Nach der einleitenden Bewertung werden die vergleichsweise besten Kandidaten, im Rahmen von 10 bis 20 % der gesamten Kandidaten und jedenfalls nicht weniger als sechs, zur öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, Publikationen und künstlerische Produktion zugelassen. Diese kann auch in Form eines öffentlich zugänglichen Seminars abgehalten werden. Sollten sechs oder weniger Kandidaten teilnehmen, dann sind alle Kandidaten zur Diskussion einzuladen.

Nach der Diskussion werden den Titeln, den Projekten, der künstlerischen Produktion und den einzelnen Publikationen der Kandidaten Punkte zugewiesen.

- 5) Die Diskussion kann auch per Videokonferenz erfolgen.
- 6) Während der mündlichen Prüfung werden, sofern vorgesehen, die angemessenen Kenntnisse der Unterrichtssprache der Universität festgestellt. Die mündliche Prüfung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Diskussion mit der Bewertungskommission und in der Sprache/in den Sprachen gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung.
- 7) Der Termin/Die Termine der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, die Projekte, die künstlerische Produktion und die Publikationen werden den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.
- 8) Für die Abhaltung der Diskussion muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.
- 9) Bei Abschluss der Arbeiten bestimmt die Bewertungskommission den Gewinner und erstellt die Rangliste der geeigneten Kandidaten, welche drei Jahre gültig ist.

Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.

- 10) Ab der Genehmigung der Dokumente durch eine Verfügung läuft die Frist für eventuelle Anfechtungen.
- 11) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 12) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.
Die Servicestelle Lehrpersonal informiert die Gewinner über das Ergebnis des Auswahlverfahrens mittels elektronischer Post oder auf dem Postwege.
- 13) Die ausschreibende Struktur schlägt mit absoluter Mehrheit der Professoren erster und zweiter Ebene die Berufung vor.

Dieser Vorschlag wird mit Dekret des Präsidenten des Universitätsrates genehmigt.

Art. 10

Allgemeine Vertragsbedingungen, Vertragsdauer, Auflösungsgründe

- 1) Die Juniorprofessur hat, unter Berücksichtigung der Durchführung des Forschungsprogrammes, eine zeitlich bestimmte Frist und Dauer.
- 2) Mit dem zeitlich befristeten Vertrag ist in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 3) Das Arbeitsverhältnis kann wegen freiwilliger Kündigung aufgelöst werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Rektor zu richten und der Servicestelle Lehrpersonal und der zugehörigen Struktur zu senden.

In diesem Fall muss eine schriftliche Vorankündigungsfrist von 30 Kalendertagen eingehalten werden, welche ab dem Datum des Einganges des Kündigungsschreibens in der Servicestelle Lehrpersonal läuft. Bei schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes/des Verantwortlichen der zugehörigen Struktur kann die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten werden.

- 4) Das Arbeitsverhältnis kann gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

Art. 11

Rechte und Pflichten

- 1) Die jährliche Gesamtstundenverpflichtung für die Ausübung von didaktischer Tätigkeit, integrierender didaktischer Tätigkeit, organisatorischer Tätigkeit (z. B. die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Ereignissen), für die administrative Unterstützung der Fakultät und die Studentenbetreuung beträgt bei Vollzeit mindestens 350 Stunden und maximal 390 Stunden bzw. für spezifische Projektstudien, die eine höhere didaktische Betreuung verlangen, maximal 540 Stunden und bei Teilzeit mindestens 200 Stunden und maximal 292,5 bzw. 405 Stunden).
- 2) Zum Zwecke der Abrechnung der Forschungsprojekte wird die jährliche Tätigkeit, bestehend aus der wissenschaftlichen Tätigkeit, der didaktischen Tätigkeit, der integrierenden didaktischen Tätigkeit, der organisatorischen Tätigkeit, der administrativen Unterstützung der Fakultät und der Studentenbetreuung mit 1.500 Stunden jährlich für Inhaber der Juniorprofessur in Vollzeit und mit 750 Stunden jährlich für Inhaber der Juniorprofessur in Teilzeit quantifiziert.
Alle Stunden werden in einem Register vermerkt.
- 3) Die oben genannten Stunden setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) bei Vollzeit Frontalunterricht (Vorlesungen, Übungen und Laboratorien) von mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro akademisches Jahr gemäß den didaktischen Bedürfnissen der Fakultät; bei Teilzeit 75% der oben genannten Mindeststunden (45 Stunden)
 - b) Vorbereitung des Lehrmaterials
 - c) Beratung und Betreuung der Studierenden und Feststellung ihrer Kenntnisse
 - d) Ausübung von anderen unterstützenden oder ergänzenden didaktischen Tätigkeiten (z. B. Betreuung des Projektes, Tutorium)

- e) organisatorische Tätigkeit (z.B. die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Ereignissen)
 - f) administrative Unterstützung der Fakultät.
- 4) Der Inhaber der Juniorprofessur stimmt die Modalitäten zur Durchführung der Tätigkeiten mit dem Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder, falls dieser nicht vorgesehen ist, mit dem Verantwortlichen der zugehörigen Organisationseinheit ab.
 - 5) Jährlich und bei Beendigung der Vertragsdauer muss er einen Bericht über die an der zugehörigen Organisationseinheit geleistete Tätigkeit und die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Ergebnisse hinterlegen.
Der Bericht bei Vertragsende muss ausführlich und detailliert sein und spätestens innerhalb von 45 Tagen vor Vertragsende hinterlegt werden. Sollte ein Verantwortlicher des Forschungsprojektes vorgesehen sein, wird der Bericht von diesem gesichtet und kommentiert.

Art. 12

Unvereinbarkeit, Vereinbarkeit, Probezeit, Genehmigung für externe Aufträge

- 1) Die Juniorprofessur ist unvereinbar mit:
 - a) anderen abhängigen Arbeitsverhältnissen
 - b) Verträgen als Forschungsassistent/innen (sog. „*assegno di ricerca*“)
 - c) dem Forschungsdoktorat, wenn dieses die Auszahlung eines Studienstipendiums vorsieht
 - d) Stipendien, die nach dem Laureat oder Forschungsdoktorat ausbezahlt werden, oder mit anderen Stipendien
 - e) bezahlten Aufträgen der Universität im Bereich der Lehre und Forschung.

Sollte der Kandidat andere Ämter oder Aufträge innehaben, muss dieser eine Erklärung beilegen, in welcher die Art der Tätigkeit genau angeführt wird.
- 2) Die Juniorprofessur ist vereinbar mit
 - a) bezahlten Aufträgen im Bereich der Forschung und/oder Lehre, welche von anderen Universitäten, Einrichtungen oder Institutionen in Italien oder im Ausland erteilt werden, sofern diese vorher die Zustimmung des Verantwortlichen des Projektes/des Forschungsbereiches haben und vom Rektor genehmigt werden
 - b) gelegentlichen Vorlesungen und Seminaren, für welche keine Unbedenklichkeitserklärung gemäß der geltenden Regelung über die Unvereinbarkeiten und Ermächtigungen zur Ausübung von Aufträgen für Professoren und Forscher erforderlich ist.
- 3) Die Bediensteten von staatlichen Verwaltungen müssen für die gesamte Vertragsdauer in den Wartestand, bei dem weder eine Vergütung noch die Entrichtung von Für- und Vorsorgebeiträgen vorgesehen ist, oder, falls in den Regelungen der Herkunftsverwaltung vorgesehen, außerhalb der Planstelle gesetzt werden (sog. „*fuori ruolo*“).
- 4) Für die Bediensteten von öffentlichen Verwaltungen mit zeitlich befristeten und unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis, falls sie das Auswahlverfahren gewinnen, gelten die Unvereinbarkeiten gemäß den geltenden Gesetzen und dem Nationalen Kollektivvertrag.
- 5) Die Probezeit beträgt 3 Kalendermonate, beginnend mit dem Aufnahmedatum.
- 6) Für den Bereich der Genehmigungen finden die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. 13

Wirtschaftliche und fürsorgliche Behandlung

- 1) Die Jahresbruttovergütung wird mit Beschluss des Universitätsrates festgelegt. Davon steht den Inhabern der Juniorprofessur in Teilzeit („*tempo definito*“) 75% zu.
- 2) Da es sich auf jeden Fall um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handelt, werden für diese Verträge die für die Einkommen aus abhängiger Arbeit geltenden steuer-, sozial- und fürsorgerechtlichen Bestimmungen angewandt.

Art. 14

Rückerstattung der Publikationen

- 1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

Art. 15

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

Art. 16

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz, 1 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011301, Fax +39 0471 011309, E-mail: personnel_academic@unibz.it
- 2) Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren <http://www.unibz.it/DE/ORGANISATION/VACANCIES/RESEARCH/default.html> finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 17

Verweis

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 22.11 2016

Dekret Nr. 90/2016



DIE PROREKTORIN ad interim
Prof. Gabriella Dodero



